

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Veranstaltungszentrum der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“

(folgend „Veranstaltungszentrum“ genannt) – Stand 19.01.2023

1. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungsräumen der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ (folgend „Veranstaltungszentrum“ genannt) zur Tagung oder Feier sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen vom Veranstaltungszentrum für den Kunden (Raumnutzungsvertrag). Der Begriff „Raumnutzungsvertrag“ (folgend auch „Vertrag“ genannt) umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Seminarvertrag, Feiervertrag, Nutzungsvereinbarung.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Seminarräume zu anderen als Tagungszecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Betriebsflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstaltungszentrum und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Veranstaltungszentrum zustande. Dem Veranstaltungszentrum steht es frei, die Seminarraumbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Veranstaltungszentrum und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Veranstaltungszentrum gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Veranstaltungszentrum eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

3. Der Kunde ist verpflichtet, das Veranstaltungszentrum unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Seminarraumnutzung geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Veranstaltungszentrums in der Öffentlichkeit zu gefährden.

4. Alle Ansprüche gegen das Veranstaltungszentrum verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Veranstaltungszentrum ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Seminarräume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Seminarraumüberlassung und die für von ihm in Anspruch genommenen, weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Veranstaltungszentrums zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Veranstaltungszentrum beauftragte Leistungen Dritter, deren Vergütung vom Kiek in vorauslagt wird.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
4. Eine Preiserhöhung in den Folgejahren des Vertragsabschlusses behalten wir uns vor.
5. Das Veranstaltungszentrum kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Teilnehmer, der Leistung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Veranstaltungszentrum der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“

(folgend „Veranstaltungszentrum“ genannt) – Stand 19.01.2023

- Veranstaltungszentrum oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Tagungsräume und/oder für die sonstigen Leistungen des Veranstaltungszentrum angemessen erhöht.
6. Das Veranstaltungszentrum hält Getränke und Verpflegung für Tagungen bereit, die gegen Entgelt bezogen werden können und vom Veranstaltungszentrum bereitgestellt werden. Die Mitnahme und Einnahme von selbst mitgebrachten Getränken und von Verpflegung ist nicht gestattet. Aus zum Beispiel religiösen Gründen oder für eine Abschlussveranstaltung können nach Rücksprache mit dem Veranstaltungszentrum Ausnahmen geschlossen werden.
 7. Rechnungen des Veranstaltungszentrums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Veranstaltungszentrum kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Veranstaltungszentrum berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Veranstaltungszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
 8. Die in dem Reservierungsvertrag genannte Rechnungsanschrift des Veranstalters ist bindend und wird Seitens des Veranstaltungszentrums als Kostenstelle anerkannt. Bei einer Umfirmierung durch eine falsch übermittelte Reservierungs-/ Rechnungsanschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben.
 9. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 an das Veranstaltungszentrum zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei.
 10. Das Veranstaltungszentrum ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung („Deposit“) oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
 11. In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Veranstaltungszentrum berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 7 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
 12. Das Veranstaltungszentrum ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 7 zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 7 und/oder 8 geleistet wurde.
 13. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Veranstaltungszentrum aufrechnen oder verrechnen.
 14. Im gesamten Haus und insbesondere in den Tagungsräumen ist das Rauchen nicht gestattet; dies gilt auch für so genannte E-Zigaretten. Sollte festgestellt werden, dass trotzdem in einem Tagungsraum geraucht wurde, werden die entstandenen Kosten für den Mehraufwand der Reinigung (erweiterte Grundreinigung und/oder besondere Aufwendungen für die Entfernung des Nikotingeruchs) und gegebenenfalls den Umsatzausfall durch das erforderliche langfristige Lüften (Sperrung des Tagungsraumes für einen Tag/mehrere Tage) dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung gestellt. Erfahrungsgemäß ist mit Kosten von mindestens EUR 150,00 zu rechnen; dieser Betrag darf auf Basis dieser AGB auch pauschal und ohne Einzelnachweis entstandener Kosten in Rechnung gestellt werden. Wird zudem durch Rauchen im Haus über die Brandmeldeanlage (z. B. Rauchmelder) ein Feueralarm ausgelöst, sind auch die Kosten für die Fehlalarmierung der Feuerwehr zu tragen.
- #### 4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)/ Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Veranstaltungszentrums
1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Stornobedingungen.
 2. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Veranstaltungszentrum geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Veranstaltungszentrum der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Veranstaltungszentrum der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“

(folgend „Veranstaltungszentrum“ genannt) – Stand 19.01.2023

3. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Veranstaltungszentrums auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Veranstaltungszentrum in Textform ausübt.
 4. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt das Veranstaltungszentrum einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Veranstaltungszentrum den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Veranstaltungszentrum hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Seminarräume sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Tagungsräume nicht anderweitig vermietet, kann das Veranstaltungszentrum die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens die vertraglich vereinbarten Preise der Stornobedingungen zu zahlen. Ihm steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
 5. **Rücktritt des Veranstaltungszentrums/nicht genehmigte Veranstaltungen**
 1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Veranstaltungszentrums bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Tagungsraum vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Veranstaltungszentrums mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Veranstaltungszentrums mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
 2. Ferner ist das Veranstaltungszentrum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Veranstaltungszentrum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden. Vertragswesentlich können die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;
 - das Veranstaltungszentrum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Veranstaltungszentrum in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies einem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Veranstaltungszentrum zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel 1 Nr. 2 vorliegt;
 - eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel 3 Nrn. 7 und/oder 8 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Veranstaltungszentrum gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wurde.
 - nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - der vertraglich vereinbarte Grenzwert der Lautstärke von 70 dB nachweislich und wiederholt überschritten wird.
 - Der berechtigte Rücktritt des Veranstaltungszentrums oder die Unterbindung einer nicht genehmigten Veranstaltung gemäß obiger Nr. 3 begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
 - Sollte bei einem Rücktritt nach obiger Nr. 2 ein Schadensersatzanspruch des Veranstaltungszentrums gegen den Kunden bestehen, so kann das Veranstaltungszentrum den Anspruch pauschalieren. Klausel 4 Nr. 3 Sätze 3 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
6. **Raubereitstellung, -übergabe und -rückgabe**
 1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Tagungsräume, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
 2. Gebuchte Tagungsräume stehen dem Kunden in der vereinbarten Nutzungszeit zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich andere Nutzungszeiten oder Sonderkonditionen vereinbart wurden, gelten die vertraglich vereinbarten Stornobedingungen. Bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Veranstaltungszentrum der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“

(folgend „Veranstaltungszentrum“ genannt) – Stand 19.01.2023

nicht unterzeichneten Verträgen oder bei Nichtanreise kann das Veranstaltungszentrum am Folgetag der vertragliche vereinbarten Nutzung anderweitig vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen das Veranstaltungszentrum herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.

3. Nach der vereinbarten Nutzungszeit sind die Tagungsräume geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Veranstaltungszentrum aufgrund der verspäteten Räumung des Tagungsraumes/der Tagungsräume für dessen vertragsüberschreitende Nutzung den vollen Listenpreises in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstaltungszentrum kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Das Mitführen und die Benutzung von nicht geprüften elektronischen Geräten (zum Beispiel Wasserkochern, Herdplatten usw.) ist nicht gestattet. Geprüfte Geräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Veranstaltungszentrum mitgeführt und betrieben werden.

7. Haftung des Veranstaltungszentrums

1. Das Veranstaltungszentrum haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Veranstaltungszentrum die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstaltungszentrums beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Veranstaltungszentrums beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Veranstaltungszentrums steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in diesen AGB nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das

Veranstaltungszentrum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Veranstaltungszentrum dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach ist die Haftung beschränkt auf das Hundertfache des Preises des Tagungsraumes, jedoch höchstens EUR 3.500,00 und abweichend für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten höchstens bis zu EUR 800,00. Es wird empfohlen, den Hotelsafe zu nutzen. Will der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 800,00 oder sonstige Sachen mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 3.500,00 einbringen, ist eine gesonderte Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Veranstaltungszentrum zu treffen.
3. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Veranstaltungszentrum bewahrt die Sachen sechs Monate auf. Bei einem erkennbaren Wert wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen das Fundbüro informiert. Für die Haftung des Veranstaltungszentrums gelten vorstehende Nr. 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
4. Wird dem Kunden ein Stellplatz auf einem Parkplatz des Veranstaltungszentrums auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Veranstaltungszentrums besteht nicht. Bei Abhandeln oder Beschädigung auf dem Betriebsgelände abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Veranstaltungszentrum nur nach Maßgabe vorstehender Nr. 1 Sätze 1 bis 5. Etwaige Schäden sind dem Veranstaltungszentrum unverzüglich anzuzeigen.
5. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Veranstaltungszentrum übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung (bei Warensendungen jedoch nur nach vorheriger Absprache) und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung des Veranstaltungszentrums gelten vorstehende Nr. 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.

8. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber der Vermieterin für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, den von ihm Beauftragten und deren Personal, den Veranstaltungsteilnehmern sowie durch Besucher und sonstige Dritte an den Mietgegenständen, Einrichtungen, Inventar und Geräten verursacht werden oder die der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Geschäftsbereiches Veranstaltungszentrum der „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“

(folgend „Veranstaltungszentrum“ genannt) – Stand 19.01.2023

Vermieterin aufgrund einer Verletzung der von dem Mieter vertraglich übernommenen Verpflichtungen entstehen. Dem Kunden obliegt der Beweis dafür, dass ein ursächliches oder schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des Veranstaltungszentrums.
3. Im kaufmännischen Verkehr ist – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ausschließlicher Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Veranstaltungszentrums. Das Veranstaltungszentrum kann den Kunden nach seiner Wahl oder am Sitz des Kunden verklagen. Das Gleiche gilt jeweils, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Gültig ist jeweils die auf unserer Homepage „www.kiek-in-nms.de“ veröffentlichte Version der AGB.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (salvatorische Klausel).

Kiek in!
Anstalt öffentlichen Rechts
der Stadt Neumünster

- Internat der Landesberufsschulen
- Veranstaltungszentrum und Hostel
- Volkshochschule
- Jugendherberge

Gartenstraße 32, D 24534 Neumünster
Telefon: 04321 41996 0
Telefax: 04321 41996 99
E-Mail: info@kiek-in-nms.de
Internet: <http://www.kiek-in-nms.de>

Anstalt des öffentlichen Rechts,
Amtsgericht Kiel HRA 5744 KI